



# HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2026

INA

## Änderungsantrag

### Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### zu Gesetzentwurf

#### Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)

#### Drucksache 21/2930

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Stärkung und Förderung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land Hessen sowie dem Schutz und der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte.

(2) Das Land ergreift hierzu eigene und fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen zur

1. Bedeutung und Stärkung demokratischer Strukturen und Prozesse sowie des demokratischen Bewusstseins in der Bevölkerung,
2. politischen Bildung,
3. Prävention und Bekämpfung von jeglicher Form des Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
4. Unterstützung und den Schutz von Menschen, die von Diskriminierung, Gewalt oder Anfeindungen betroffen sind,
5. Förderung von gesellschaftlicher Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen in Hessen.

(3) Die Demokratieförderung wird durch dieses Gesetz als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe verankert. Bestehende Strukturen der Demokratieförderung und Extremismusprävention werden langfristig gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Demokratieförderung“ die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, demokratische Strukturen, demokratisches Bewusstsein und demokratische Handlungskompetenzen zu stärken und weiterzuentwickeln,
2. „Extremismus“ jede Bestrebung, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet ist oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele hat,
3. „Extremismusprävention“ die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, extremistischen Bestrebungen und Handlungen vorzubeugen, diese zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,

4. „Vielfaltgestaltung“ die Gesamtheit aller Maßnahmen, die auf die Anerkennung und Wertschätzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ausgerichtet ist und die Benachteiligung oder Bevorzugung einer Person wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder Behinderung verhindert.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Maßnahmen und Handlungsfelder

(1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

1. Bildungs-, Beratungs- und Präventionsangebote zur Stärkung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins und des Verständnisses von Demokratie,
2. Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung jeglicher Formen des Extremismus und zur Sensibilisierung für Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
3. Maßnahmen zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt, die Anerkennung von Diversität sowie die Förderung eines respektvollen, die Gleichwertigkeit aller Menschen anerkennenden Umgangs,
4. Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte und die Stärkung der Bereitschaft zum demokratischen Engagement durch Maßnahmen der politischen Bildung,
5. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene von Diskriminierung, Anfeindungen, Hass und Gewalt,
6. Angebote zur Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung für Personen aus extremistischen Strukturen,
7. Maßnahmen zur Stärkung der historisch-politischen Bildung und der Erinnerungskultur.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen

(1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele werden landesweit zuständige Beratungsstellen und Angebotsstrukturen, sowie regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen hessischen Regionen geschaffen und gefördert. Dazu gehören insbesondere:

1. Das Landesprogramm „Hessen aktiv für Demokratie gegen Extremismus“,
2. Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus und für demokratische Kultur,
3. Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
4. Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT) auf lokaler und kommunaler Ebene,
5. Fachstellen zur Prävention von Linksextremismus,
6. Fachstellen zur Prävention von religiös begründetem Extremismus,
7. Ausstiegsberatung für Personen aus extremistischen Strukturen,
8. Einrichtungen für historisch-politische Bildungsarbeit,
9. Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Bereich Demokratieförderung,
10. Meldestellen gegen Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit,
11. Träger der außerschulischen Jugendbildung.

(2) Die nach Abs. 1 geförderten Beratungs- und Präventionsstrukturen werden institutionell gefördert und durch eine mehrjährige Finanzierungssicherheit mit einer Dauer von mindestens drei Jahren gestärkt.

(3) Die nach Abs. 1 geförderten Beratungs- und Präventionsstrukturen arbeiten mit dem Demokratiezentrum Hessen und untereinander zusammen.“

## 5. § 6 wird wie gefasst:

„§ 6  
Fördervoraussetzungen

(1) Das Land Hessen fördert auf Antrag die Maßnahmen nach § 3 insbesondere durch die Gewährung von Zuwendungen. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesem Gesetz. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens durch Erlass eines Verwaltungsaktes oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Das Land kann sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts finanziell fördern. Juristische Personen des privaten Rechts müssen

1. die Ziele des Grundgesetzes achten; sie fördern diese Ziele auch bei der Umsetzung der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen und gewährleisten eine entsprechende Arbeit,
2. Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein.

Im Zuwendungsbescheid ist die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel sicherzustellen.

(4) Die Förderung erfolgt insbesondere durch

1. institutionelle Förderung des Demokratiezentrum Hessen und den landesweit zuständigen Beratungsstellen und Angebotsstrukturen, sowie regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen,
2. Projektförderung für Maßnahmen nach § 3,
3. Förderung wissenschaftlicher Forschung und Evaluation nach § 8.

(5) Mit Trägern und Initiativen können Förderverträge mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren geschlossen werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

(6) Das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz wird ermächtigt, die Ausführung des Gesetzes und die näheren Einzelheiten durch Verordnung zu bestimmen.

(7) Das Land Hessen kann Maßnahmen und Programme des Bundes kofinanzieren.“

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landesbeirat wird paritätisch besetzt durch Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kommunen und Landesregierung.“

b) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz wird ermächtigt hierzu eine Rechtsverordnung zu erlassen.“

## 7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Forschung und Evaluation

(1) Das Land Hessen fördert die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Demokratieforschung in Hessen durch:

1. Erhebungen zur demokratischen Kultur in Hessen durch ein Hessenmonitoring im Zweijahresrhythmus,
2. Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis,
3. Entwicklung evidenzbasierter Präventionsansätze bei Radikalisierungsprozessen,
4. Forschung der Demokratie und Ursachen von autoritären und extremistischen Bestrebungen.

(2) Das Land Hessen fördert die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Demokratieförderung in Hessen durch die Evaluation der geförderten Maßnahmen und Programme.

(3) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation, sowie die Erkenntnisse der Demokratieforschung fließen in die Weiterentwicklung der Maßnahmen und Programme zur Demokratieförderung ein.

8. Die Überschrift von § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Evaluation des Gesetzes“

**Begründung:****A. Allgemeines**

Der vorliegende Änderungsantrag setzt die im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken und Anregungen um.

**B. Im Einzelnen****Zu Nr. 1**

Mit dem Änderungsantrag erfolgt in § 1 HessDFG die Angleichung an den verfassungsrechtlich etablierten Terminus des Grundgesetzes. Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich präzisiert. Sie umfasst die unabdingbaren Strukturprinzipien der Verfassungsordnung – die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) sowie das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). In Abs. 2 werden die Dopplungen gestrichen. Der Änderungsantrag lehnt sich in Abs. 2 an die Formulierungen in dem § 1 Abs. 2 DFördG-E an und fügt diese in das System des hiesigen Entwurfs ein.

**Zu Nr. 2**

Der Änderungsantrag ergänzt in § 2 HessDFG die Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Definition des Extremismus und übernimmt insoweit die Formulierung aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG. § 2 Nr. 2 HessDFG wird damit zu § 2 Nr. 3 und ersetzt der Terminologie folgend den Begriff „Einstellungen“ durch „Bestrebungen“. Nr. 3 wird zu Nr. 4 und die Definition der Vielfaltgestaltung wird, wie in der Anhörung angeregt, an Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG angelehnt und setzt damit die grundgesetzlich verankerten Schutz- und Förderaufträge um.

**Zu Nr. 3**

In § 3 HessDFG wird, der Anregung aus der Anhörung folgend, die Struktur des Entwurfs neu geordnet und noch besser erläutert, welche Maßnahmen gefördert werden sollen. Es erfolgen Streichung von Dopplungen zu § 5 HessDFG. Weiter erfolgt eine Streichung des Wortes „Weltanschauungen“ um hierbei nicht in Konflikt mit nach Art. 5 GG geschützten freien Meinungsäußerungen zu geraten.

**Zu Nr. 4**

Zunächst wird mit dem Änderungsantrag eine Anpassung in § 5 HessDFG vorgenommen und klargestellt, dass sowohl die landesweit zuständigen Beratungsstellen und Angebotsstrukturen, sowie regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen hessischen Regionen gefördert werden sollen. Zudem erfolgt die Aufnahme der neu eingerichteten Fachstellen zur Prävention von Linksextremismus und der Träger der außerschulischen Jugendbildung, und das Landesprogramm „Hessen aktiv für Demokratie gegen Extremismus“. Weiter wird mit dem Änderungsantrag der mehrjährige Zeitraum definiert und auf mindestens drei Jahre festgelegt.

**Zu Nr. 5**

In § 6 HessDFG erfolgen umfangreiche Änderungen, die die Anregungen aus der Anhörung umsetzen. Es erfolgt die hinreichend bestimmte Umsetzung der Regelung einer gesetzlichen Grundentscheidung über die zentralen Förderparameter. Zunächst wird die Überschrift in Förder Voraussetzungen geändert. Die Anhörung hat ergeben, dass auch andere Förderinstrumente – etwa Leistungsvereinbarungen, institutionelle Kooperationen oder projektbezogene Auftragsvergaben – in Betracht kommen. Eine ausdrückliche Festlegung auf Zuwendungen verengt den Handlungsspielraum. Daher erfolgt die Einfügung des Wortes „insbesondere“ um auch andere Förderinstrumenten zu ermöglichen. Weiter werden die Grundzüge des Förderverfahrens gesetzlich geregelt. Hierzu zählen insbesondere: das Erfordernis eines formellen Antrags, die Entscheidung durch Verwaltungsakt (Bescheid), Regelungen zur Zweckbindung der Mittel, sowie die Möglichkeit der Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung oder bei Wegfall der Fördervoraussetzungen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag wird dem Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz zugestanden. Weiter erfolgt durch den Änderungsantrag die Klarstellung, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht und die Bewilligungsbehörde aufgrund des ihr zustehenden pflichtgemäßen Ermessens über den Antrag entscheidet. Weiter führt der Änderungsantrag als Fördervoraussetzung, die Verpflichtung der Mittelempfänger ein, die freiheitliche demokratische Grundordnung – und damit die fundamentalen Verfassungsprinzipien, Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip – sowie die Grund- und Menschenrechte zu achten und die Einhaltung dieser Grundsätze im Rahmen der Maßnahmendurchführung sicherzustellen. Weiter erfolgt durch den Änderungsantrag die Ermächtigung des Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz zum Erlass einer Ausführungsverordnung zum HessDFG.

**Zu Nr. 6**

In § 7 Abs. 2 HessDFG wird durch den Änderungsantrag die paritätische Besetzung des Landesbeirats festgelegt. Zudem wird das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutzermächtigt durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise des Landesbeirats zu regeln.

**Zu Nr. 7**

Der Änderungsantrag setzt in § 8 HessDFG, die in der Anhörung geäußerte Kritik dazu um, dass hinsichtlich der Bereiche Demokratieforschung und wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation nicht klar differenziert werde. Zudem legt der Änderungsantrag den Turnus der Erhebungen zur demokratischen Kultur durch ein Hessenmonitoring auf zwei Jahre fest. Weiter stellt der Änderungsantrag klar, dass die Erkenntnisse aus der Demokratieforschung mit einbezogen werden.

**Zu Nr. 8**

Zur klaren Abgrenzung von der in § 8 HessDFG geregelten Evaluation einzelner Maßnahmen der Demokratieförderung ist es sachgerecht, die Überschrift des § 10 HessDFG präzisierend in „Evaluation des Gesetzes“ zu ändern.

Wiesbaden, 24. März 2026

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**